



Nr.: 13/2019

6. August 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften vom 19. Juli 2019	2
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften vom 19. Juli 2019	38
Technische Universität Dresden Bereich Mathematik und Naturwissenschaften Fakultät Erziehungswissenschaften Fakultät Informatik Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Fakultät Umweltwissenschaften Philosophische Fakultät Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Lehramt an Grundschulen, in den zulassungsbeschränkten Fächern des Studiengangs Lehramt an Oberschulen, in den zulassungsbeschränkten Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien sowie in den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 27. Juli 2019	57
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 1. August 2019	63
Technische Universität Dresden Fakultät Psychologie Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 1. August 2019	65

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften

Vom 19. Juli 2019

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Modulbeschreibungen

Anlage 2 Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden besitzen wissenschaftliches Wissen und analytische Fertigkeiten zur Erfassung sozialer Problemlagen und ihrer sozialpädagogisch professionellen Bearbeitung. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen nach Abschluss des Studiums das Grundlagenwissen des Faches, d. h. sie verfügen über reflexive Kompetenzen, mit denen sie die Komplexität sozialer Probleme in Form von Fall- und Feldanalysen erfassen und Hilfeplanentwicklungen entwerfen können. Darüber hinaus können sie mit ihren wissenschaftlich basierten Kompetenzen Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Veränderungen, sozialpolitischen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Herausforderungen für psychosoziale Hilfesysteme erkennen und analysieren. Weiterhin verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Methodenkompetenzen, mit denen sie sozialpädagogisch professionelle Projekte und Fallbearbeitungen durchführen können. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen durch das Studium umfassende Kompetenzen für ein zivilgesellschaftliches Engagement in unterschiedlichen Handlungsfeldern. Mit dem Bachelorabschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, fachliche und persönliche Kompetenzen weiter zu entwickeln und diese nach entsprechender Einarbeitungszeit in unterschiedliche Arbeitsfelder einzubringen. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen reflexive pädagogische Handlungskompetenz und sind in der Lage, sich künftige berufliche Tätigkeiten und Aufgaben in sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungsbereichen sowie in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der wissenschaftlichen Laufbahn zu erschließen. Zusammenfassend formuliert verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Fertigkeiten, die es ihnen erlauben, in entwicklungs- und projektorientierten Tätigkeitsbezügen sozialpädagogisch professionell zu handeln.

(2) Die Arbeitsfelder reichen dabei von der Kinder- und Jugendhilfe über Tätigkeitsbereiche der Erwachsenenbildung, des Gesundheitswesens, der psychosozialen Altenarbeit hin zu unterschiedlichen Kontexten sozialer Problemlagen. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, in der Projektentwicklung, Beratung, außerschulischen Bildung und dem Sozialmanagement, der Institutionenanalyse und Organisationsentwicklung, bei planerischen Tätigkeiten in personenbezogenen psychosozialen Dienstleistungsorganisationen und auf kommunaler Ebene, aber auch in der Praxis lebensbegleitender Hilfen konzeptionell, methodisch und organisatorisch tätig zu werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Technische Universität Dresden als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, das sozialpädagogische Praktikum sowie die Bachelorprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Praktikum, Exkursion und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehr- und Lernformen Synonyme zulässig.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete zu präsentieren, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. In Tutorien werden Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen und Studienanfänger in der Studieneingangsphase sowie in Veranstaltungen mit vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterstützt. Das Praktikum dient der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. In der Exkursion werden aktuelle Arbeitsfelder selbstständig recherchiert, erkundet und die Erfahrungen ausgewertet. Durch das Selbststudium werden Kenntnisse vertieft und ausdifferenziert.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Das fünfte Semester ist so ausgestaltet, so dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium in einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst 20 Pflichtmodule und 5 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen das Modul "Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien" und das Modul "Beratung: Schwerpunktstudien" bzw. die Module "Aufbaumodul: Soziologische Theorien", "Aufbaumodul: Mikrosoziologie" und "Aufbaumodul: Makrosoziologie" zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils

umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigelegten Studienablaufplan (Anlage 2) oder einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie die Studienablaufpläne können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Ein geänderter Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften beinhaltet die Geschichte und gegenwärtige Herausforderungen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften und Arbeitsfelder in diesen Kontexten. Weiterhin ist die Entstehung und gesellschaftliche Konstruktion sozialer Probleme, Belastungen und Ressourcen der Adressatinnen und Adressaten Gegenstand des Studiums. Ebenso sind Strukturen, Relevanz und gesellschaftliche Entwicklung von Institutionen der Hilfesysteme, Strukturen und Kulturen von Organisationen und professioneller Praxis im Studium verortet. Darüber hinaus stehen Theorien und aktuelle Forschungen zu Erziehung, Bildung und Sozialisation sowie ihre Relevanz für die Soziale Arbeit im Focus. Quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung sowie methodologische Begründungen und ihre Anwendung im Kontext der Sozialpädagogik sind wesentlicher Bestandteil des Studiums. Lebensalter in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit sowie die Herausforderungen lebensbegleitender Institutionen bilden einen Schwerpunkt des Studiums, ebenso wie die sozialen und gesundheitlichen Problemlagen in einzelnen Lebensphasen sowie die biographischen Strategien des Umgangs mit den gegebenen Bedingungen sowie die Auseinandersetzung mit Methoden und Konzepten zur professionellen Bearbeitung sozialer Probleme und Analyse professionellen Handelns. Soziologische Theorien zu Interaktion und Kommunikationsforschung und die historischen und aktuellen Entwicklungen der Soziologie und ihrer Fragestellungen sowie zentrale Perspektiven der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie und der Sozial- und Entwicklungspsychologie bilden einen weiteren Schwerpunkt für multiperspektivische Kompetenzen.

(2) Des Weiteren beinhaltet das Studium ein Praktikum, eine Fall- und Feldanalyse und Angebote der Allgemeinen Qualifikation.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 26 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung des Instituts für Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung. Alle im Studiengang hauptamtlich Lehrenden bieten regelmäßige Sprechstunden an.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder "Modulname", "Qualifikationsziele", "Inhalte", "Lehr- und Lernformen", "Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten" sowie "Leistungspunkte und Noten" in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften vom 4. März 2019 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden, Nr. 03/2019 vom 16. März 2019, S. 118) außer Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle ab Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften fort.

(4) Diese Studienordnung gilt ab Wintersemester 2022/2023 für alle im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 26. Juni 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. Juli 2019.

Dresden, den 19. Juli 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 01	Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die Techniken und Fertigkeiten eines wissenschaftlichen Studiums anzuwenden, insbesondere beherrschen sie die Techniken der Recherche in Bibliotheken, einschlägigen wissenschaftlichen Datenbanken etc.. Sie können sich in der Geschichte, den Theorien und Aufgabenfeldern des Faches orientieren. Sie sind befähigt, sich selbstständig in Arbeitsgruppen zu organisieren. Die Studierenden beherrschen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens und Präsentierens.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Geschichte und gegenwärtige Herausforderungen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften sowie die Arbeitsfelder in diesen Kontexten.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Tutorium (2 SWS) Exkursion (Dauer von drei Tagen) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzung für das Modul „Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 60 Stunden und einem wissenschaftlichen Poster im Umfang von 30 Stunden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 02	Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Kompetenzen, ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit zu erkunden, dieses wissenschaftlich darzustellen und die wesentlichen institutionellen Bezüge zu analysieren.	
Inhalte	Inhalt des Moduls sind Arbeitsfelder und deren gesetzliche, institutionelle und organisationale Verfasstheit sowie der angewandten Konzepte.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Tutorium (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die Kenntnisse aus dem Modul „Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzung für das Modul Sozialpädagogisches Praktikum.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 60 Stunden und einem Referat im Umfang von 60 Stunden	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 03	Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen die Systematik zu den Grundfragen der Sozialen Probleme der Adressatinnen und Adressaten. Sie sind in der Lage, die Komplexität, die Vielschichtigkeit und die Zusammenhänge sozialer Probleme und deren Relevanz analytisch zu erfassen.	
Inhalte	Inhaltlich stehen einerseits die Bedingungen, Formen und die gesellschaftlichen Konstruktionen sozialer (und gesundheitlicher) Probleme und andererseits deren Wirkungen auf die Adressatinnen und Adressaten und deren Umgang mit den Problem- und Lebenslagen im Vordergrund.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzung für das Modul „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 04	Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Im Zusammenhang mit grundlegenden Kenntnissen zu den sozialen Problemen der Adressatinnen und Adressaten können die Studierenden zentrale Fragestellungen auf konkrete Bereiche der Sozialpädagogik/Sozialarbeit anwenden und reflexiv hinterfragen.	
Inhalte	Inhaltlich stehen einerseits die Bedingungen, Formen und die gesellschaftlichen Konstruktionen sozialer (und gesundheitlicher) Probleme und andererseits deren Wirkungen auf die Adressatinnen und Adressaten und deren Umgang mit den Problem- und Lebenslagen im Vordergrund. Diese werden in diesem Modul insbesondere an unterschiedlichen Bereichen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit erarbeitet.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung ist das Modul „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen für die Module „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundlagen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder ein Referat im Umfang von 60 Stunden	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 05	Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen theoretisch fundierte und historisch ausgewiesene Kenntnisse zu Geschichte und Professionalisierung Sozialer Arbeit sowie Kenntnisse zur Entstehung und Differenzierung sozialpädagogischer Institutionen, Träger und Einrichtungen und der entsprechenden sozialpolitischen Rahmungen.	
Inhalte	Inhaltlich stehen strukturelle Dimensionen der Geschichte und der Professionalisierung sowie die Analyse von Institutionen/Einrichtungen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit im Vordergrund des Moduls.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften und schafft die Voraussetzung für das Modul „Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC 06	Institutions- und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Über ein grundlegendes Wissen zu den Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik hinaus, können die Studierenden wesentliche Fragestellungen auf der Grundlage zentraler Kenntnisse auf konkrete Bereiche der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften anwenden und reflexiv hinterfragen.	
Inhalte	Inhaltlich stehen die Bedingungen und Formen der Institutionalisierungen sowie Organisationsweisen im Kontext der unterschiedlichen Bereiche der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften im Zentrum der Auseinandersetzung.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die Kenntnisse aus dem Modul „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Dieses Modul schafft die Voraussetzungen das Modul „Sozialpädagogisches Praktikum“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder Referat im Umfang von 60 Stunden	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC GL 1	Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Differenzen zwischen den Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, Alter. Sie sind in der Lage, die einzelnen Lebensalter als soziale Konstruktionen differenziert historisch zu reflektieren und herzuleiten. Sie verstehen, wie die soziale Konstruktion von Lebensaltern über die sozialgeschichtliche Zeit dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt. Sie können die sozialpädagogischen Spannungsfelder und Herausforderungen der einzelnen Lebensalter referieren und kritisch reflektieren.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen die sozialwissenschaftlichen Zugänge, historischen Rekonstruktionen und sozialen Konstruktionen zu den Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, Alter. Darüber hinaus sind aktuelle Forschungen zu den einzelnen Lebensaltern Gegenstand.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Tutorium (2 SWS) Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC GL 2	Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Grundbegriffe und Grundfragen sozialpädagogischer Zugänge zu den Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, Alter. Sie sind in der Lage, die einzelnen Lebensalter definitorisch zu spezifizieren und die verschiedenen Definitionen von Lebensaltern gegeneinander abzuwägen. Sie können die Dimensionen von Erziehung, Lernen, Bildung, Sozialisation und Hilfe in jedem Lebensalter ausweisen und gewichten. Sie sind in der Lage, eigene Fragestellungen im Kontext der Lebensalter zu entwickeln und in dieser Hinsicht disziplinäre und professionelle Herausforderungen der Lebensbewältigung darzustellen.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen die intersektionalen Dimensionierungen von Generation, Lebenslauf, Biographie, Geschlecht, Gesellschaft/Das Soziale sowie die sozialpädagogischen Herausforderungen in den Lebensaltern bezüglich der Grundfragen von Erziehung, Lernen, Bildung, Sozialisation und Hilfe im Kontext der Diskurse um Lebenswelt und Lebensbewältigung.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul SP BAC S1 „Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder Referat im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC GL 3	Prävention und Intervention: Grundlagen	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Wissen zu spezifischen Problemfeldern der professionellen und nichtprofessionellen Hilfen sowie einen Überblick über die klassischen Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Die Studierenden kennen Beratungsansätze der Sozialpädagogik und können diese in ihrer geschichtlichen Genese und ihren gegenwärtigen Ausgestaltungen referieren und kritisch reflektieren.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen die Geschichte und gegenwärtige Ausgestaltung der Hilfen zur Prävention und Intervention in der Sozialpädagogik/Sozialarbeit deren Grundkonstellationen, Methoden und Arbeitsfelder sowie die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen und Diskursen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten oder Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder Referat im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC GL 4	Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu- dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden einen vertieften Überblick über traditionelle und gegenwärtige Hilfeansätze der Sozialpädagogik und Sozialarbeit in der Arbeit mit Einzelnen, Gruppen, Netzwerken und Organisationen und können diese in ihrer sozialpolitischen Verwobenheit und Ausgestaltung referieren und kritisch reflektieren.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen die Einsatzmöglichkeiten der sozialpädagogischen Hilfen sowie die Paradoxien zwischen Hilfe und Kontrolle und die damit verbundenen Spannungsfelder in den einzelnen Arbeitsbereichen. Ebenso werden die Diskussionen um die Möglichkeiten dieser helfenden Interaktionen in Bezug auf Problemlösung bzw. -bewältigung angesichts oftmals unterschiedlicher Erwartungshaltungen von Individuen aber auch Erwartungshaltungen sozialpolitischer Entscheidungsträger kritisch reflektiert.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul „Beratung: Schwerpunktstudien“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder Referat im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC S1	Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse zu sozialen Ungleichheiten und sozialpädagogischen Herausforderungen in den einzelnen Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, Alter. Sie sind in der Lage, verschiedene Lebensbewältigungsmechanismen fallsensibel zu reflektieren und empirische Sichtweisen auf theoretische Fragestellungen im Kontext der Sozialpädagogik der Lebensalter anzuwenden. Sie verstehen, dass die sozialpädagogische Profession auf lebensweltliche Bezüge des Falls ausgerichtet ist und vor diesem Hintergrund sozialpädagogische Unterstützungsleistungen entwickelt werden.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen Einzelfallanalysen aus den verschiedenen Lebensaltern Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter, Alter, Dokumentenanalysen aus sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern und/oder historischen Dokumenten und/oder rekonstruktiven Studien.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS). Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 75 Stunden und einer mündlichen Prüfungsleistung in der Dauer von 30 Minuten als Einzelprüfung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC S2	Beratung: Schwerpunktstudien	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden vertiefte Kenntnisse zu sozialpädagogischen und psychosozialen Beratungsansätzen und können diese analytisch von Beratungsansätzen anderer Professionen abgrenzen. Sie sind in der Lage, Bewältigungsformen in verschiedenen Lebenswelten zu analysieren und lebensweltliche Ressourcen zu reflektieren. Sie sind in der Lage, auf Grundlage dieser Analyse und theoretischen Reflexion sozialpädagogische Beratungs- und Unterstützungsszenarien zu entwerfen.	
Inhalte	Die Inhalte des Moduls umfassen die Auseinandersetzung mit Forschungsbefunden zur Beratung von Einzelnen, Gruppen, Netzwerken, Organisationen und Institutionen in einem professionellen sozialpädagogischen Verständnis und ihrer Verwobenheit zwischen individuellen, sozialpolitischen und verwaltungsrechtlichen Erwartungshaltungen und deren kritische Analyse und Reflexion.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“ vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 75 Stunden und einer mündlichen Prüfungsleistung in der Dauer von 30 Minuten als Einzelprüfung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW AEW BAC	Erziehung, Bildung und Sozialisation	Frau Prof. Dr. Sonja Häder Sonja.Haeder@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse zu erziehungswissenschaftlichen Begriffen und Theorien sowie zu pädagogischen Institutionen und Sozialisationsinstanzen. Sie sind in der Lage, diese im fachlichen und historischen Kontext kritisch zu beurteilen und das erworbene Wissen auf sozialpädagogische Fragestellungen anzuwenden.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die erziehungswissenschaftlichen Grundbegriffe Erziehung, Bildung und Sozialisation sowie Bildungs- und Erziehungstheorien als Kernbereich erziehungswissenschaftlicher Reflexion. Im Modul werden zudem verschiedene Formen pädagogischer Praxis historisch und systematisch untersucht und kritisch reflektiert.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Vorlesung (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistungen der Art: Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten oder Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden oder Referat im Umfang von 60 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW ME BAC GL	Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundlagen, Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden	Prof. Dr. Friedrich Funke Friedrich.Funke@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die methodischen Grundkenntnisse und Kompetenzen, um Fragestellungen aus dem professionellen Alltag mit wissenschaftlichen Mitteln zu operationalisieren, Validitätsrisiken zu identifizieren und zu minimieren.	
Inhalte	Zur Erreichung des Qualifikationsziels werden grundlegende erkenntnistheoretische und forschungspraktische Prinzipien vermittelt. Insbesondere wird der typische Forschungsprozess, ausgehend vom Problem über Hypothesenbildung, Forschungsdesign, Datenerhebung bis hin zur Implementierung behandelt. Besonderer Wert liegt auf der Auswahl adäquater Erhebungsmethoden in Abhängigkeit vom Gegenstand.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Tutorium (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften und Grundlage für das Modul ME BAC AV „Methoden der empirischen Sozialforschung: Basale Auswertungsverfahren“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer durch die Studierende bzw. den Studierenden frei zu wählenden Prüfungsleistung der Art: Klausurarbeit in der Dauer von 90 Minuten oder Seminararbeit im Umfang von 75 Stunden oder Projektarbeit im Umfang von 75 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW ME BAC AV	Methoden der empirischen Sozialforschung: Basale Auswertungsverfahren	Prof. Dr. Friedrich Funke Friedrich.Funke@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben – aufbauend auf dem Beherrschen von Erhebungsmethoden – die Kompetenz, basale Auswertungsverfahren adäquat auszuwählen und ihre Ergebnisse zu interpretieren. Insbesondere können sie Forschungsergebnisse kritisch rezipieren.	
Inhalte	Grundlage für das Erreichen des Qualifikationsziels ist die Vermittlung von quantitativen und ausgewählten qualitativen Auswertungsverfahren. Im Mittelpunkt stehen Testverfahren zu Unterschieds- und Zusammenhangshypothesen (t-Test, ANOVA, Regression, kategoriale Daten) sowie adäquate Effektgrößen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Tutorium (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul ME BAC 1 „Methoden der empirischen Sozialforschung – Grundlagen, Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden“ zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in der Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC Soz-GM1	Grundmodul: Einführung in die Soziologie (für Ergänzungsbe- reich)	Frau Prof. Dr. Antonia Kupfer Prof. Dr. Karl Lenz Prof. Dr. Dominik Schrage Antonia.Kupfer@tu-dresden.de Karl.Lenz@tu-dresden.de Dominik.Schrage@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Grundlagen soziologischen Den- kens. Sie können die Entwicklung des Faches und seiner Denkweisen auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen beziehen, die einzelnen Ansätze in historischen und theoretischen Zusammenhängen deuten sowie die Unterschiede zwischen dem Alltagsdenken über gesell- schaftliche Phänomene und einem elaborierten soziologischen Den- ken erkennen.	
Inhalte	Das Modul führt in die Soziologische Theorie, die Mikro- und Makro- soziologie ein. Es stellt die wichtigsten Gesellschaftstheorien und die „klassischen“ Konzeptionen der universitären Soziologie auf dem Hintergrund der Herausbildung der modernen Gesellschaft vor. Vermittelt die in diesen Theorien zeitgenössisch reflektierten Dyna- miken und Krisen der modernen Gesellschaft als Entstehungskontext des soziologischen Denkens. Aufgezeigt werden die zentralen The- menfelder der Mikro- und Makrosoziologie, zentrale Konzepte und Ansätze sowie die Unterschiede zu anderen Disziplinen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpäda- gogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in der Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Modul- note ist die Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC-Soz-AM2	Aufbaumodul: Soziologische Theorien	Prof. Dr. Dominik Schrage Dominik.Schrage@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über einen fundierten Überblick über verschiedene theoretische Konzepte und können die jeweiligen Stärken und Grenzen verschiedener soziologischer Theoriezugänge einschätzen.	
Inhalte	Das Modul beinhaltet die wichtigsten soziologischen Theorien des 20. und 21. Jahrhunderts in ihren Grundzügen, wobei der Fokus darauf liegt, sowohl die gesellschaftlichen Problembezüge und die innere Systematik der jeweiligen Theorien herauszuarbeiten als auch die Vielfalt der im Fach existierenden Problemzugänge und Ansätze. In dem die Inhalte der Vorlesung vertiefenden Proseminar wird vermittelt, ausgewählte Theorieansätze an konkreten Beispielen systematisch und kritisch miteinander zu vergleichen und auf gesellschaftliche Phänomene und Gegenstandsbereiche anzuwenden.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul „Grundmodul: Einführung in die Soziologie“ zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen der Soziologie im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften, von denen eins auszuwählen ist. Das Modul ist zudem ein Pflichtmodul des Bachelorstudiengangs Soziologie und wird auch im Ergänzungsbereich Soziologie der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung in der Dauer von 20 Minuten. Die mündliche Prüfungsleistung wird als Gruppenprüfung mit maximal vier Personen durchgeführt. Prüfungsvorleistung ist ein Seminarbeitrag.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC-Soz-AM3	Aufbaumodul: Mikrosoziologie	Prof. Dr. Karl Lenz Karl.Lenz@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen in dem Anwendungsgebiet der Mikrosoziologie, des Ergänzungsbereichs Soziologie, Kompetenzen zum soziologischen Denken. Die Studierenden verfügen über einen breiten Überblick über theoretische Grundlagen, empirische Forschungsergebnisse und aktuelle Debatten in der Mikrosoziologie. Auf dieser Grundlage sind sie in der Lage, wissenschaftliche Fragestellungen aus einer soziologischen Perspektive eigenständig anzugehen.	
Inhalte	Das Modul umfasst zentrale Themenfelder der Mikrosoziologie (Interaktion und Kommunikation; Biografie; Lebenslauf und Lebensalter; Sozialisationsforschung; Soziologie persönlicher Beziehungen). Es beinhaltet einen breiten Überblick über theoretische Grundlagen, empirische Forschungsergebnisse und aktuelle Debatten.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul „Grundmodul: Einführung in die Soziologie“ zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen der Soziologie im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften, von denen eins auszuwählen ist. Das Modul ist zudem ein Pflichtmodul des Bachelorstudiengangs Soziologie und wird auch im Ergänzungsbereich Soziologie der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung in der Dauer von 20 Minuten als Einzelprüfung. Prüfungsvorleistung ist ein Seminarbeitrag.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC-Soz-AM4	Aufbaumodul: Makrosoziologie	Frau Prof. Dr. Antonia Kupfer Antonia.Kupfer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zentraler Bereiche der Makrosoziologie sowie wesentlicher Gegenstandsfelder. Auch sind sie befähigt, makrosoziologische Perspektiven unter Einbezug von Meso- und Mikroprozessen zu entwickeln. Die Studierenden können die makrosoziologische Perspektive methodisch reflektieren.	
Inhalte	Das Modul umfasst basale soziale Strukturen (gesellschaftliche Normen, Arbeitsteilung, soziale Ungleichheit, Geschlechterverhältnisse) und sozialstrukturanalytische Dimensionen. Insbesondere beinhaltet es auch die zentralen Bereiche Wirtschaft, Bildungssystem und Sozialstaat.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul „Grundmodul: Einführung in die Soziologie“ zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eins von drei Wahlpflichtmodulen der Soziologie im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften, von denen eins auszuwählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung in der Dauer von 20 Minuten als Einzelprüfung. Prüfungsvorleistung ist ein Seminarbeitrag.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC PSY 1	Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Klinischen Psychologie	Frau Prof. Dr. Tanja Endrass tanja.endrass@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende klinisch-psychologische Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus diesem Gegenstandsbereich. Sie haben einen Überblick über Forschungs- und Anwendungsfelder des Faches Klinische Psychologie einschließlich Gesundheitspsychologie und sind in der Lage, die Breite und Differenziertheit des Faches sowie grundlegende Konzepte und Zugangswege zu verstehen und kritisch zu reflektieren.	
Inhalte	Grundlegende klinisch-psychologische Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus dem Gegenstandsbereich des Faches Klinische Psychologie einschl. Gesundheitspsychologie.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in der Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC PSY 2	Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie	Frau Prof. Dr. Shu-Chen Li Shu-Chen.Li@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus den Bereichen Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie. Sie überblicken Forschungs- und Anwendungsfelder der beiden Fächer und sind in der Lage, die Breite und Differenziertheit der Fächer sowie grundlegende Konzepte und empirische Befunde zu verstehen und kritisch zu reflektieren.	
Inhalte	Grundlegende Theorien, Forschungsmethoden sowie zentrale empirische Befunde aus den Bereichen Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit in einer Dauer von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW BAC AQ	Allgemeine Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzbildung	Frau Prof. Dr. Cornelia Wustmann Cornelia.Wustmann@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen überfachliche und berufsbezogene Kompetenzen auf einem Gebiet ihrer Wahl, um sich in vielfältigen Handlungsfeldern zivilgesellschaftlich und ehrenamtlich zu engagieren.	
Inhalte	Die Studierenden können aus dem breiten Lehrangebot der Technischen Universität an allen Fakultäten wählen. Dazu gehören sämtliche Angebote des Studium Generale, Seminare zu interdisziplinärer Zusammenarbeit, Fremdsprachen, Rhetorik oder Selbstmanagement. Möglich ist aber ebenso die Anrechnung universitärer Gremienarbeit, die Organisation autonomer Seminare oder zivilgesellschaftliches Engagement bzw. Ehrenamt.	
Lehr- und Lernformen	Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS in frei wählbarer Form bzw. Engagement in anderen Tätigkeitsformen Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird nur mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC PX	Sozialpädagogisches Praktikum	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die im Studium erworbenen Kompetenzen in der Analyse der Institutionen, der Lebensbedingungen der Adressatinnen und Adressaten und der Reflexion professioneller Praxis in einem ausgewählten Praxis- bzw. Forschungsfeld der Sozialen Arbeit anzuwenden und die gewonnenen Erfahrungen wissenschaftlich zu reflektieren. Sie können Praxis- und Forschungsfelder analysieren und strukturiert darstellen.	
Inhalte	Praktische bzw. forschungsorientierte Arbeit in Handlungsfeldern der Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Sozialen Arbeit, die in Seminaren reflektiert wird.	
Lehr- und Lernformen	Praktika im Umfang von 28 SWS Seminar 2 SWS Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln“, „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialen Arbeit“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen sowie „Prävention und Intervention: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“ vorausgesetzt. Hinzu kommt eines der Wahlpflichtmodule: „Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien“ oder „Beratung: Schwerpunktstudien“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden und das Absolvieren des Praktikums durch Vorlage eines Praktikumsnachweisscheines nachgewiesen wurde (vgl. § 14 PO). Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Lernjournal in einem Umfang von 80 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 30 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird nur mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 900 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC FA	Fallanalysen in der Sozialen Arbeit	Frau Prof. Dr. Karin Bock Karin.Bock@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Kompetenzen, einen sozialpädagogischen Fall wissenschaftlich zu analysieren. Sie sind in der Lage mit unterschiedlichen Analyseinstrumenten und theoretischen Konzepten die Komplexität einer Fallanalyse zu erstellen und ihre wissenschaftlichen wie praxisrelevanten Implikationen auszuloten.	
Inhalte	Inhaltlich werden Austauschprozesse und Beratungsweisen zur Bearbeitung eines Falls angeboten und notwendige Wissensbestände und Methoden ergänzt, die auf die einzelnen Analyseprozesse abgestimmt sind.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu „Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“ vorausgesetzt. Hinzu kommt eines der Wahlpflichtmodule: „Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien“ oder „Beratung: Schwerpunktstudien“ sowie das Modul „Sozialpädagogisches Praktikum“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin bzw. Verantwortlicher Dozent
EW SP BAC FE	Feldanalysen in der Sozialen Arbeit	Prof. Dr. Andreas Hanses Andreas.Hanses@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Kompetenzen, eines der zahlreichen sozialpädagogischen Arbeitsfelder wissenschaftlich zu analysieren und dazu sowohl dessen historische Genese, dessen rechtliche Verortung und die professionellen Arbeitsweisen zu kennen. Sie sind in der Lage, mit unterschiedlichen Analyseinstrumenten und theoretischen Konzepten die Komplexität einer Feldanalyse zu erstellen und ihre wissenschaftlichen wie praxisrelevanten Implikationen auszuloten.	
Inhalte	Inhaltlich werden zunächst die Vielzahl der sozialpädagogischen Arbeitsfelder ausgelotet, um dann entsprechend der gesetzlichen Regelungen des SGB I bis XII, der theoretischen Diskurse zur Profession und der gesellschaftlichen Verfasstheit des Arbeitsfeldes eine Feldanalyse zu verfassen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die aus den Modulen „Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten“, „Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten“, „Historische und theoretische Zugänge zu „Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften“ sowie „Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen“ und „Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundlagen“ sowie „Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen“ vorausgesetzt. Hinzu kommt eines der Wahlpflichtmodule: „Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien“ oder „Beratung: Schwerpunktstudien“ sowie dem Modul „Sozialpädagogisches Praktikum“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Anlage 2
Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS
sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester (M)	6. Semester	LP
		V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T/P	V/S/T	
EW SP BAC 01	Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften	0/2/2 2 PL Exkursion 10 LP						10
EW SP BAC 02	Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln		0/2/2 2 PL 10 LP					10
EW SP BAC 03	Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten	2/0/0 PL 5 LP						5
EW SP BAC 04	Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten		0/4/0 PL 5 LP					5
EW SP BAC 05	Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften		2/0/0 PL 5 LP					5
EW SP BAC 06	Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik			0/4/0 PL 5LP				5
EW SP BAC GL1	Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen			2/0/2 PL 5 LP				5

EW SP BAC GL2	Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen				0/4/0 PL 5 LP			5
EW SP BAC GL3	Prävention und Intervention: Grundlagen			2/2/0 PL 5 LP				5
EW SP BAC GL4	Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen			0/4/0 PL 5 LP				5
EW SP BAC S1*	Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien				0/4/0 2 PL* 10 LP*			10*
EW SP BAC S2*	Beratung: Schwerpunktstudien				0/4/0 2 PL* 10 LP*			10*
EW AEW BAC	Erziehung, Bildung und Sozialisation	2/0/0 5 LP	0/2/0 PL 5 LP					10
EW ME BAC 1	Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundlagen, Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden	2/0/2 PL 5 LP						5
EW ME BAC 2	Methoden der empirischen Sozialforschung: Basale Auswertungsverfahren		2/0/2 PL 5 LP					5
EW BAC Soz-GM1	Grundmodul: Einführung in die Soziologie			4/0/0 PL 5 LP				5
EW BAC-Soz-AM2**	Aufbaumodul: Soziologische Theorien				2/2/0 PL** 10 LP**			10*

EW BAC-Soz-AM3**	Aufbaumodul: Mikrosoziologie				2/2/0 PL** 10 LP**			10*
EW BAC-Soz-AM4**	Aufbaumodul: Makrosoziologie				2/2/0 PL** 10 LP**			10*
EW BAC PSY 1	Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Klinischen Psychologie			2/0/0 PL 5 LP				5
EW BAC PSY 2	Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Entwicklungspsychologie				2/0/0 PL 5 LP			5
EW BAC AQ	Allgemeine Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzbildung	PL 5 LP						5
EW SP BAC PX	Sozialpädagogisches Praktikum					0/2/0 Praktikum PL 30 LP		30
EW SP BAC FA	Fallanalyse in der Sozialen Arbeit						0/2/0 PL 9 LP	9
EW SP BAC FE	Feldanalyse in der Sozialen Arbeit						0/2/0 PL 9 LP	9
							Bachelorarbeit 12 LP	12
LP		30	30	30	30	30	30	180

- * alternativ (1 aus 2)
- ** alternativ (1 aus 3)
- M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3
- LP Leistungspunkte
- V Vorlesung
- S Seminar
- T Tutorium
- PL Prüfungsleistung(en)

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften

Vom 19. Juli 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Zweck der Bachelorprüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 21 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- § 27 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 28 Bachelorgrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Gewichtungsfaktoren der Modulnoten und der Bachelorarbeit

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelorprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig fakultätsüblich sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In der Mutterschutzzeit beginnt kein Fristlauf und sie wird auf laufende Fristen nicht angerechnet. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Elternzeit wird auf § 12 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden verwiesen.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Bachelorprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angaben von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Bachelorarbeit aufgrund des Antrags der Studierenden bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Ausnahmsweise können in begründeten Einzelfällen Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) abgenommen werden. Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistungen sind in der MC-Ordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften geregelt. In Modulbeschreibungen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw.

der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Über eine angemessene Maßnahme zum Nachteilsausgleich entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen zum Beispiel verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 75 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Werden Teile der Projektarbeit mündlich erbracht, gilt dafür § 9 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Einzelprüfung abgelegt. In begründeten Ausnahmefällen ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung eine Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen möglich.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von 20 bis 60 Minuten. Die konkrete Dauer wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch präsentieren zu können.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls präsentiert wird, zuständige Lehrende soll eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer sein. Wird das Referat präsentiert, gilt dafür § 9 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang zur Bearbeitung der Referate wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 60 Stunden. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe oder Präsentation im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie der Dauer bzw. des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll die bzw. der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Ist ein zeitlicher Umfang angegeben, ist daraus abgeleitet

die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Lernjournal, Portfolio und wissenschaftliches Poster.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Durch das Lernjournal weist die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeit nach, aus professioneller Perspektive Praxiserfahrungen reflektieren und dokumentieren zu können. Es enthält sowohl fachlich-inhaltliche als auch persönlich-emotionale Abschnitte. Das Lernjournal gibt dem Reflexionsprozess der Praxistätigkeit eine formale Struktur und dient der systematischen Auseinandersetzung mit den Erfahrungen in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit, auch in Hinsicht auf den Theorie-Praxis-Bezug.
2. Ein Portfolio ist eine Sammlung von verschiedenen Arbeiten zur Dokumentation studentischer Leistungen und Lernfortschritte.
3. Ein wissenschaftliches Poster ist ein visueller Vortrag in Form eines Plakates, in dem ein bestimmter Sachverhalt in Wort, Bild und Grafik dokumentiert wird.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit mit 7,5-fachem Gewicht und die Modulnoten nach § 26 Absatz 1 mit den in der Anlage 1 festgelegten Gewichtungsfaktoren ein. Für die Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit "nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und stellt sich diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Bewertung heraus, so kann vom Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung in "nicht ausreichend" (5,0) und daraufhin gemäß § 12 Absatz 2 auch die Note der Modulprüfung abgeändert werden. Waren die Voraussetzungen für das Ablegen einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" erklärt werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modulprüfung des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung erst dann nach § 17 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 Studienordnung nicht mehr möglich ist. Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für alle Bestandteile der Bachelorprüfung gemäß § 2 Satz 1.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. "nicht bestanden" bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. "nicht bestanden" bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Absatz 4 Satz 1.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin bzw. ein Student an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Bachelorarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 17 Absatz 6 entsprechend.

§ 19

Zweck der Bachelorprüfung

Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelorarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache in vier maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 12 Absatz 1 zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Bachelorarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), die bzw. der andere mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 21

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Absatz 1 sowie die entsprechenden Leistungspunkte und gegebenenfalls Anrechnungskennzeichen, das Thema der Bachelorarbeit, deren Endnote und Betreuerin bzw. Betreuer sowie die Gesamtnote nach § 12 Absatz 4 und 5 aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen auf der Beilage angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die bzw. der Studierende die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet, trägt die hand- oder maschinenschriftliche Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und ist mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 1 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung werden insgesamt 180 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Bachelorarbeit erworben.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung

Bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit müssen mindestens 75 Leistungspunkte erworben worden sein. Für die Modulprüfungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelorarbeit.

(2) Module des Pflichtbereichs sind:

1. Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften
2. Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln
3. Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten
4. Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten
5. Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften
6. Institutions- und Organisationsformen der Sozialen Arbeit und Sozialpolitik
7. Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen
8. Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen
9. Prävention und Intervention: Grundlagen
10. Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen
11. Erziehung, Bildung und Sozialisation
12. Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundlagen, Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden
13. Methoden der empirischen Sozialforschung: Basale Auswertungsverfahren
14. Grundmodul: Einführung in die Soziologie
15. Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Klinischen Psychologie
16. Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie
17. Allgemeine Qualifikationen und fachübergreifende Kompetenzbildung
18. Sozialpädagogisches Praktikum
19. Fallanalysen in der Sozialen Arbeit
20. Feldanalysen in der Sozialen Arbeit

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien
2. Beratung: Schwerpunktstudien
von denen eines zu wählen ist und
3. Aufbaumodul: Soziologische Theorien
4. Aufbaumodul: Mikrosoziologie
5. Aufbaumodul: Makrosoziologie
von denen eines zu wählen ist.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 27

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen, es werden 12 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

§ 28

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften vom 4. März 2019 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden, Nr. 03/2019 vom 16. März 2019, S. 154) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle zum Wintersemester 2019/2020 im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

(4) Diese Prüfungsordnung gilt ab Wintersemester 2022/2023 für alle im Bachelorstudiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Erziehungswissenschaften vom 26. Juni 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. Juli 2019.

Dresden, den 19. Juli 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage: Gewichtungsfaktoren der Modulnoten und der Bachelorarbeit

Modulname	Gewichtungsfaktor
EW SP BAC 01/2 Einführung in die Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften II	1,5
EW SP BAC 02 Arbeitsfeldanalyse und professionelles Handeln	1,5
EW SP BAC 03 Soziale Probleme und Adressatinnen und Adressaten	1
EW SP BAC 04 Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten	1,5
EW SP BAC 05 Historische und theoretische Zugänge zu Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften	1
EW SP BAC 06 Institutionen und Organisationsformen der Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Sozialpolitik II	1,5
EW SP BAC GL1 Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundlagen	1
EW SP BAC GL2 Sozialpädagogik der Lebensalter: Grundbegriffe und Grundfragen	1
EW SP BAC GL3 Prävention und Intervention: Grundlagen	1
EW SP BAC GL4 Prävention und Intervention: Grundbegriffe und Grundfragen	1
EW SP BAC S1* Sozialpädagogik der Lebensalter: Schwerpunktstudien	1,5
EW SP BAC S2 * Beratung: Schwerpunktstudien	1,5
EW AEW BAC Erziehung, Bildung und Sozialisation	1,5
EW ME BAC 1 Methoden der empirischen Sozialforschung: Grundlagen, Forschungsdesigns und Erhebungsmethoden	1
EW ME BAC 2 Methoden der empirischen Sozialforschung: Basale Auswertungsverfahren	1
EW BAC Soz-GM1 Grundmodul: Einführung in die Soziologie	1
EW BAC-Soz-AM2* Aufbaumodul: Soziologische Theorien	1
EW BAC-Soz-AM3* Aufbaumodul: Mikrosoziologie	1
EW BAC-Soz-AM4* Aufbaumodul: Makrosoziologie	1
EW BAC PSY 1 Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Klinischen Psychologie	1

EW BAC PSY 2 Theorien, Forschungsmethoden und Empirie in der Entwicklungspsychologie und Sozialpsychologie	1
SP BAC FA Fallanalysen in der Sozialen Arbeit	2,5
SP BAC FE Feldanalysen in der Sozialen Arbeit	2,5
Bachelorarbeit	7,5

Technische Universität Dresden
Bereich Mathematik und Naturwissenschaften
Fakultät Erziehungswissenschaften
Fakultät Informatik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Fakultät Umweltwissenschaften
Philosophische Fakultät

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule
im Studiengang Lehramt an Grundschulen,
in den zulassungsbeschränkten Fächern
des Studiengangs Lehramt an Oberschulen,
in den zulassungsbeschränkten Fächern
des Studiengangs Lehramt an Gymnasien sowie
in den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen
des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 27. Juli 2019

Aufgrund von § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) vom 7. Juni 1993, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Nachweise
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege
- Anlage 2: Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik
- Anlage 3: Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften der Sächsischen Hochschulzulassungsverordnung sowie der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im 1. Fachsemester innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule im Studiengang Lehramt an Grundschulen, in den zulassungsbeschränkten Fächern des Studiengangs Lehramt an Oberschulen, in den zulassungsgeschränkten Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien sowie in den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen Gesundheit und Pflege, Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften und Sozialpädagogik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen. Voraussetzung der Anwendung dieser Ordnung ist, dass für die im Satz 1 genannten Studiengänge, Fächer bzw. Fachrichtungen eine Zulassungsbeschränkung festgelegt worden ist.

§ 2 Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) wird für die gemäß § 1 betreffenden Studiengänge, Fächer und Fachrichtungen auf 80 % gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 1 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung festgelegt.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Im Studiengang Lehramt an Grundschulen, den zulassungsbeschränkten Fächern des Studiengangs Lehramt an Oberschulen sowie Lehramt an Gymnasien wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 verbessert, wenn ein mindestens einjähriges Freiwilliges Soziales Jahr Pädagogik (FSJ Pädagogik) oder alternativ ein Vollzeitpraktikum in einer pädagogischen Einrichtung für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von mindestens sechsmonatiger Dauer und einem Stundenumfang von mindestens 700 Stunden nachgewiesen werden kann.

(2) In den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen des Studienganges Lehramt an berufsbildenden Schulen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 verbessert, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Berufsfeld gemäß Anlage 1 bis 3 nachgewiesen wurde.

§ 4 Nachweise

Die Berücksichtigung des FSJ Pädagogik oder alternativ des Vollzeitpraktikums in einer pädagogischen Einrichtung bzw. der einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 3 ist durch die Bewerberin bzw. den Bewerber über ein formgebundenes Antragsformular innerhalb der festgelegten Bewerbungsfristen im Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt schriftlich zu beantragen. Dem Antragsformular muss ein Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie über das abgeschlossene FSJ Pädagogik oder alternativ des Vollzeitpraktikums bzw. das Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung beigelegt werden. Sind das FSJ Pädagogik oder alternativ das Vollzeitpraktikum bzw. die Berufsausbildung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht abgeschlossen, werden sie nicht anerkannt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Lehramt an Grundschulen sowie in den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen des Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 24. Juli 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 14/2017 vom 1. August 2017) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 20. März 2019, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 20. März 2019, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 27. März 2019, der Fakultät Informatik vom 14. April 2019, der Fakultät Umweltwissenschaften vom 27. Mai 2019 sowie des Bereichsrates des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 26. Juni 2019 und der Genehmigung des Rektorates vom 15. Juli 2019

Dresden, den 27. Juli 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1:
Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege

Altenpfleger/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Heilerziehungspfleger/in
Logopäde/Logopädin
Masseur/in, med. Bademeister/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in-Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Laborassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in für den Operationsdienst
Medizinische/r Fachangestellte/r
Notfallsanitäter/in
Orthoptist/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Pharmazeutisch-kaufmännische/r Assistent/in
Physiotherapeut/in
Rettungsassistent/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in

Anlage 2:

Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik

Assistent/ Assistentin im Gesundheits- und Sozialwesen

Staatlich anerkannter Kinderpfleger/Staatlich anerkannte Kinderpflegerin

Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin

Staatlich geprüfter Sozialassistent/Staatlich geprüfte Sozialassistentin

Staatlich geprüfter Sozialbetreuer/Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin

Staatlich geprüfter Sozialhelfer/Staatlich geprüfte Sozialhelferin

Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent/Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin

Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent/Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin

Staatlich anerkannte/r Erzieher/-in

Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/-in

Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/Heilpädagogin

Anlage 3:

Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften

Assistent/-in für Hotelmanagement
Bäcker /-in (Handwerk und Industrie)
Biologielaborant/-in
Brauer/-in und Mälzer/-in
Brenner/-in
Chemielaborant/-in
Diätassistent/-in
Diätkoch/Diätköchin
Destillateur/-in
Fachkraft für Dauerbackwaren
Fachkraft für Fruchtsafttechnik
Fachkraft im Gastgewerbe
Fachkraft für Lebensmitteltechnik
Fachkraft für Obst- und Gemüseverarbeitung
Fachkraft für Speiseeis
Fachkraft für Süßwarentechnik
Fachkraft für Systemgastronomie
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk
Fischer/-in
Fischwirt/-in
Fischspezialist
Fleischer/-in (Handwerk und Industrie)
Gärtner/-in für Obstbau/für Gemüseanbau
Getränketechnologe
Hauswirtschafter/-in
Hotelfachmann/-frau
Hotelkaufmann/-frau
Kaufmann/-frau im Einzelhandel FR Lebensmittel
Koch/Köchin
Konditor/-in
Lebensmitteltechnische/r Assistent/-in
Milchwirtschaftliche/e Laborant/-in
Müller/-in - Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft
Molkereifachmann/-fachfrau
Molkereitechnologe/-in
Pflanzentechnologe/-in
Restaurantfachmann/-frau
Süßwarentechnologe
Verkäufer/-in FR Lebensmittel
Weinküfer
Weintechnologe
Winzer

Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudien- gang Klinische Psychologie und Psychotherapie

Vom 1. August 2019

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 138), die zuletzt durch die Satzung vom 23. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2018 vom 28. März 2018, S. 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Studienordnung wird wie folgt neu gefasst: „Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“.
2. In § 1 werden die Wörter „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ durch die Wörter „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie neu immatrikulierten Studierenden.
3. Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2021/2022 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Psychologie vom 3. Juli 2019
und der Genehmigung des Rektorates vom 23. Juli 2019.

Dresden, den 1. August 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudien- gang Klinische Psychologie und Psychotherapie

Vom 1. August 2019

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 22. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 163), die durch die Satzung vom 22. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2018 vom 28. März 2018, S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“.
2. In § 1 werden die Wörter „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ durch die Wörter „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle zum Wintersemester 2020/2021 oder später im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie neu immatrikulierten Studierenden.
3. Für die früher als zum Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2021/2022 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Psychologie vom 3. Juli 2019
und der Genehmigung des Rektorates vom 23. Juli 2019.

Dresden, den 1. August 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen